

Anhang "AGB Gebühren und Fristen"

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB der Stadtwerke Wetzikon. Er wurde am 8. März 2022 von der Werkkommission genehmigt.

Gültig ab 1. Januar 2026

Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Änderungen und Ergänzungen dieser AGB	Art. 1.6	Jederzeit möglich mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen nach Publikation
Beendigung des Rechtsverhältnisses mit den Stadtwerken	Art. 5.1	Mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Beendigung
Meldung von Handänderungen, Mieterin-/Mieterwechsel, Umzüge etc.	Art. 6.1	Mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Wechsel
Meldung von Arbeiten, die das Netz der Stadtwerke betreffen	Art. 7.1 Art. 7.2	Mindestens 10 Arbeitstage im Voraus
Meldung unvorhergesehener Anlagen oder Leitungen im Rahmen von Bauarbeiten	Art. 7.3	Unverzüglich
Aufbewahrung von individualisierbaren Daten	Art. 9.2	Höchstens bis zu 5 Jahren soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind
Frist zur Mängelbehebung bei Installationskontrollen	Art. 13.8	30 Tage
Toleranz auf die Uhrzeit für Umschaltungen, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger etc.	Art. 14.4	±30 Minuten auf die Uhrzeit
Meldefrist bei Lieferunterbruch, Beschädigungen oder Störung der Netze oder der Messapparatur	Art. 14.5	Unverzüglich, ansonsten keine Lieferung
Berichtigungen bei Fehlanzeige einer Messapparatur	Art. 15.3	Rückwirkend bis maximal 5 Jahre
Anspruch auf anteilmässige Reduktion des Grundpreises bei Lieferunterbrechungen	Art. 18.4	Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energie- und Wasserabgabe von mehr als drei Wochen
Meldung vom Gebrauch des Netzzugangs	Art. 20.1	Grundsätzlich gemäss rechtlichen Fristen; Spezifisch für den Strom-Netzzugang: bei Neuanschlüssen mindestens 2 Monate vor Inbetriebnahme und für bestehende Anschlüsse gilt mit Eingang bis jeweils 31. Oktober auf den 1. Januar des Folgejahres

Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Meldung sämtlicher Änderungen zu Strombezug mit Auswirkung auf das Lieferverhältnis mit den Stadtwerken, z. B. Wechsel des Energielieferanten	Art. 20.2	Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Lieferung
Berichtigung von Fehlern und Irrtümern bei Rechnungsstellungen	Art. 22.3	Rückwirkend bis maximal 5 Jahre
Wiederaufnahme der Lieferung nach Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber den Stadtwerken	Art. 22.6	1 Arbeitstag
Kündigung der Rücklieferung an die Stadtwerke* ⁴	Rücklieferreglement der Stadtwerke	Mindestens 7 Arbeitstage vor Beendigung der Lieferung
Wiederaufnahme der Rücklieferung an die Stadtwerke* ⁴		Auf Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat
Einrichtung der Smart EVG* ⁴	DL-Vertrag Smart EVG	1 Monat nach Unterzeichnung auf Anfang Monat in Kraft
Mutationen der Smart EVG* ⁴	DL-Vertrag Smart EVG	Mindestens 1 Monat vor dem Ausführungszeitpunkt
Preisanpassungen des Solarstroms Smart EVG* ⁴	DL-Vertrag Smart EVG	Auf Anfang des neuen Jahres möglich
Kündigung Abrechnungsdienstleistungen Smart EVG* ⁴	DL-Vertrag Smart EVG	Auf Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
Kündigung Teilnehmervertrag Smart EVG* ⁴	Vertrag zur Teilnahme Smart EVG	Mindestens 1 Monat im Voraus zum Ende eines Monats
Anmeldung ZEV/vZEV* ⁴	Preisblatt vZEV / Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV	Mindestens 3 Monate vor der Inbetriebnahme des ZEV/vZEV
Kündigung ZEV/vZEV* ⁴	Nutzungsbedingungen ZEV/vZEV	Auf Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten
Anmeldung LEG* ⁴	StromVV (734.71)	Mindestens 3 Monate vor der Inbetriebnahme der LEG
Kündigung LEG-Teilnahme* ⁴	StromVV (734.71)	Mindestens 1 Monat im Voraus zum Ende eines Monats

Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Auflösung LEG* ⁴	StromVV (734.71)	Mindestens 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats
Untersagung der Weiternutzung der eigenen Flexibilität im Stromverbrauch durch die Stadtwerke* ⁴	StromVV (734.71)	Mindestens 3 Monate per Ende eines Kalenderjahres

Vorgang	AGB-Referenz	Frist
Beanstandung von Rechnungen* ³	Art. 34 Abs. 3 StromVVo bzw. Art. 33 Abs. 3 GasVVo	10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung

StromVVo: Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon

GasVVo: Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon

Vorgang	AGB-Referenz	Gebühren inkl. MWST
Einrichtung des Zugangs für die Nutzung vom WebGIS der Stadtwerke Wetzikon	* ¹	CHF 108.10 einmalig
Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht	Art. 14.2	Gebührenfrei
Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen ohne gesetzlich vorgeschriebene Produktionserfassungspflicht	Art. 14.2	Gemäss Grundpreis Tarif S-100
Zwischenablesung bei Umzügen	Art. 15.1	Gebührenfrei
Ausserterminliche Ablesung und Abrechnung auf Kundinnen-/Kundenwunsch, einmalig pro Standort und Vorgang	Art. 15.1	CHF 50.00 pro Vorgang
Ausserterminliche Ablesung und Abrechnung auf Kundinnen-/Kundenwunsch, wiederkehrend pro Zähler und Vorgang	Art. 15.1	CHF 15.00* ² pro Zähler und Ablesevorgang
Zahlungserinnerung	Art. 22.7	Gebührenfrei
Mahnung, pro Vorfall	Art. 22.7	CHF 10.00

Vorgang	AGB-Referenz	Gebühren inkl. MWST
Abschaltung und Wiedereinschaltung nach Freigabe Inkasso, pro Vorfall	Art. 22.7	CHF 140.00* ² pro Vorfall Ist ab dem Zeitpunkt geschuldet, bei welchem Personal der Stadtwerke den Weg zur Kundschaft zur Abschaltung in Angriff genommen hat, und ist zusammen mit den ausstehenden Zahlungen zu begleichen.* ¹
Einführung Zahlautomaten/Kassier-Einrichtungen	Art. 22.11	Nach Aufwand

*¹ Vom Stadtrat am 15. November 2023 beschlossen.

*² Vom Stadtrat am 27. November 2024 beschlossen.

*³ Von der Werkkommission am 28. Januar 2025 beschlossen.

*⁴ Vom Stadtrat am 5. November 2025 beschlossen.